

# Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 17.

Montag, 22. Januar

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Werktags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingehandt) 150 Pf. Preisermäßigg. auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

Grute finden in 79 Wahlkreisen Stichwahlen zum Reichstag statt.

Staatssekretär v. Rüdten-Dachter ist gestern abend von Rom wieder abgereist.

In der Löwenbräuerie zu Hamburg explodierte ein Reffel. Ein Heizer wurde getötet, ein Lehrling schwer, mehrere Vorübergehende leicht verletzt.

Bei einer Dynamitexplosion, die sich beim Tunnelbau auf der Straße Dillenburg-Weidenau (Weiß.) ereignete, wurden vier Arbeiter getötet und einer schwer verletzt.

Die italienische Regierung hat die effektive Blockade über die ottomanische Küste am Roten Meer zwischen 15 Grad 11 Min. und 14 Grad 30 Min. nördlicher Breite erklärt.

Marineminister Telesco hat beschlossen, vom Parlament einen Kredit von einer Mill. Frank zur Organisation des Marineflugwesens zu verlangen.

Der Flieger Serrept flieg mit zwei Mitreisenden auf seinem Eindecker 1075 m hoch und stellte damit einen neuen Weltrekord auf.

## Amthlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt zu genehmigen geruht, daß der Mitinhaber der Firma Steigerwald u. Kaiser, Kaufmann Carl Kaiser in Leipzig-Connewitz den ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzregenten von Bayern verliehenen Titel eines „Königlich Bayerischen Kommerzienrates“ annehme und führe.

Se. Majestät der König haben Allergnädigt zu genehmigen geruht, daß der Direktor der Elektrizitäts-Schudert-Aktiengesellschaft in Palermo Karl Werner die ihm von Sr. Majestät dem König von Italien bez. der Königl. Italienischen Regierung verliehenen Auszeichnungen, als das Ritterkreuz des Ordens der Italienischen Krone und die zur Erinnerung an das Erdbeben in Calabrien und Sizilien gestiftete silberne Medaille, annehme und trage.

Die Sächsische Stiftung zum 26. Juli 1811, insbesondere die Unterstühtungen zum Kurzgebrauch in Bad Elster betreffend.

Zum Besuche Sächsischer und Böhmischer Heilquellen und Luftkurorte sind auch für das laufende Jahr eine Anzahl Unterstühtungen und Freistellen zu vergeben.

Insbondere können Personen, die einer Kur in Bad Elster bedürfen, durch

die Bewilligung freien Badegenußes auf die Dauer eines Monats, freie ärztliche Behandlung und Verpflegung von der Kurtagz sowie auch durch Geldbeihilfen

unterstüht werden, aber unter der Bedingung, daß der Kurzgebrauch entweder in die Zeit vom 1. Mai bis 10. Juni oder vom 20. August bis Ende September fällt.

Die Unterstühtungsgehalte sind bis zum 15. März laufenden Jahres

bei dem Ministerium des Innern, IV. Abteilung, einzureichen; ihnen sind beizufügen:

a) ein ärztliches Zeugnis, das eine kurze Krankengeschichte enthält und die Notwendigkeit des Kurzgebrauchs unter Angabe des betreffenden Kurortes nachweisen muß.

Ist die Kur schon früher gebraucht worden, so sind Zeit und Erfolg anzugeben.

Für die Zeugnisse, die eine Kur in Bad Elster empfehlen, ist ausschließlich das von den Bezirksärzten oder von der Badedirektion zu Bad Elster zu beziehende Formular zu verwenden, während das Formular für Besuche zur Erlangung von Freistellen in Teplitz von der Kanzlei der IV. Abteilung des Ministeriums des Innern unmittelbar bezogen werden kann.

b) eine Mitteilung über die Staatsangehörigkeit und

c) ein obrigkeitliches, die Angaben des Alters, der Erwerbs-, Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Kranken enthaltendes Zeugnis, aus welchem hervorgeht, daß der Kranke, bei Ehefrauen auch, daß der Ehemann nicht in der Lage ist, die Kosten der ärztlich verordneten Heilbehandlung ohne besondere Unterstützung zu bestreiten.

In den auf Bad Elster gerichteten Gesuchen ist bestimmt anzugeben, um welche von den Vergünstigungen nachgesucht wird.

Die Zeit für die Kuren in Teplitz beginnt am 15. April und endigt am 14. Oktober.

Für die dortigen Freistellen kommen in Betracht:

1. in erster Linie solche Kranke, welche nach einem vor kurzer Zeit überstandenen Gelenkrheumatismus dessen Folgen, wie allgemeine Körperchwäche, Anschwellungen und Versteifungen einzelner Gelenke u. c., zu beheben haben;

2. Kranke, die mit chronischem Gelenkrheumatismus behaftet sind und bei denen sichtbare Veränderungen an den Gelenken oder die Einschränkung ihrer Gebrauchsfähigkeit mit größter Wahrscheinlichkeit sich noch beseitigen lassen;

3. Kranke, die an den Folgen kurz vorher überstandener Wichtanfalle leiden;

4. Kranke, die nach überstandenen Nervenentzündungen mit Neuralgien behaftet sind (keine veralteten Fälle);

5. solche Kranke, die die Folgen einer kurz vorher erlittenen Verletzung, als Knochenbrüche, Verrenkungen, Verstauchungen u. c. nach Zellgewebsentzündungen zu beseitigen haben.

Anzuzuschließen sind

1. alle veralteten Fälle von Gelenkrheumatismus, bei denen bleibende, also nicht mehr zu beseitigende Veränderungen und Versteifungen der Gelenke bestehen;

2. Kranke, die der persönlichen Wartung und Pflege bedürfen;

3. Personen, die mit einem unheilbaren inneren Leiden, mit Epilepsie, Geisteskrankheit, Haut- oder Geschlechtskrankheiten behaftet sind.

Gesuchsteller, die bereits wiederholt unterstüht worden sind, haben keine Aussicht auf nochmalige Berücksichtigung.

Unterstützungsgehalte von Beamten sind auf dem Dienstwege einzureichen.

Tresden, am 4. Januar 1912.

Ministerium des Innern, IV. Abteilung.

Bekanntmachung über den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.

2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der Maschinengewehr-Abteilung, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train, oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie, oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie melden will, hat zunächst bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.

3. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldebescheins. Die Erteilung des Meldebescheins ist abhängig:

a) von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,

b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich unt. d. Haft geführt hat.

4. Den mit Meldebeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei dem sie dienen wollen, frei. Sie suchen ihre Annahme unter Vorlegung

des Meldebescheins bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nach.\*)

Hat der Kommandeur kein Bedenken, so veranlaßt er die körperliche Untersuchung und entscheidet über die Annahme.

5. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmefescheins.

6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in freie Stellen und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruteneinstellungstermin (Anfang Oktober) statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, die auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder die in ein Militärmusikcorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Wenn keine Stellen offen sind, oder die Einstellung mit Rücksicht auf die Zeit der Meldung nicht möglich ist, dürfen die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldebescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

Die mit Meldebeschein versehenen jungen Leute, besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, haben vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme, wenn sie sich bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruteneinstellungstermine.

7. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 20. Lebensjahre — in den aktiven Dienst eintretenden Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger zu genügen und im Falle des Bleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unteroffizier-Dienstgrades den Anspruch auf den Zivildienstverwehrgeld und die Dienstprämie von 1000 Mark bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre zu erwerben.

Der Eintritt bei den Telegraphenformationen\*) sichert jungen Leuten aus entsprechenden Berufen den Zusammenhang mit ihrer Zivilbeschäftigung und Erweiterung ihrer Berufsausbildung auch während der Dienstzeit. Auf ihn wird daher besonders aufmerksam gemacht.

8. Mannschaften aller Waffen, die entweder freiwillig oder infolge ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, bleiben in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt für Mannschaften der Kavallerie, die sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

9. Mannschaften, die bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

10. Militärpflichtigen, die sich erst beim Rufungstermine freiwillig zur Aushebung melden, erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils nicht.

Die Amtsblätter werden um Abdruck dieser Bekanntmachung ersucht.

Kriegsministerium. 130 IA

\*) Für den Eintritt bei den sächsischen Berkestruppen sind die Anmeldungen zu richten:

An das Königlich Preussische Eisenbahn-Regiment Nr. 2 in Schöneberg bei Berlin für die 7. u. 8. (R. G.) Kompagnie dieses Regiments.

An das Königlich Preussische Telegraphen-Bataillon Nr. 1 in Berlin SO. 33 für die 3. (R. G.) Kompagnie und für das Königlich Sächsische Detachement bei der 4. (Funktr.) Kompagnie dieses Bataillons.

An das Königlich Preussische Kraftfahr-Bataillon in Schöneberg bei Berlin für das 2. S. Detachement bei der 2. Kompagnie dieses Bataillons.

An das Königlich Preussische Luftschiffer-Bataillon Nr. 3 in Köln a. Rh. für das 2. S. Detachement bei der 2. Kompagnie dieses Bataillons in Weß.

Ernennungen, Beförderungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.

Hochbauverwaltung. Verlegt: Bauamtmann Kempe in Oederan, mit der Bauleitung des Amtsgerichtsbauwerks daselbst beauftragt, nach Auflösung der Bauleitung zum Landbauamt II Dresden.

Bei der Bergverwaltung sind ernannt worden: Lehmann, leitender Expedient, als Kohleninspektor, Reigner, leitender